



Der  
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Parlamentsdirektion  
Parlamentsgebäude  
1017 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 17. August 2011  
GZ 302.231/001-5A4/11

**Bundesgesetz über Information in EU-Angelegenheiten  
(„EU-Informationsgesetz“, „EU-InfoG“)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für den mit E-Mail der Parlamentsdirektion vom 8. Juli 2011, GZ 13440.0060/4-L1.3/2011, übermittelten Antrag 1624/A XXIV. GP „der Abgeordneten Muttonen, Neugebauer, Van der Bellen, Wittmann, Lopatka, Musiol“ betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über Information in EU-Angelegenheiten erlassen wird. Im Hinblick auf den Beschluss des Verfassungsausschusses in seiner Sitzung vom 7. Juli 2011, zu diesem Antrag zu einer schriftlichen Stellungnahme einzuladen, weist der Rechnungshof aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle auf Folgendes hin:

**1. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen**

Mit dem übermittelten Antrag soll einerseits in Umsetzung des Art. 23f Abs. 3 B-VG die bundesgesetzliche Regelung der Unterrichtsverpflichtungen erfolgen. Weiters sollen der infolge bisher uneinheitlicher Praxis der Übermittlung von Dokumenten im Rahmen der Europäischen Union verursachte erhöhte Verwaltungsaufwand und die längeren Bearbeitungszeiten bei deren elektronischer Erfassung verringert werden. Der Rechnungshof begrüßt eingangs diese im allgemeinen Teil der Begründung des Antrags 1624/A genannte Ziele der Verwaltungsreduktion sowohl auf Seiten der Bundesministerien als auch des Parlaments.

Er weist jedoch darauf hin, dass in der Begründung des Antrags weder die bisherigen im Zusammenhang mit der Information des Nationalrates und des Bundesrates durch die zuständigen Bundesminister/innen entstandenen Kosten noch die infolge der vorgeschlagenen Regelungen zu erwartenden Einsparungen infolge der standardisierten Übermittlung bzw. - insbesondere auf Seiten der Parlamentsdirektion - zu erwartenden Mehrausgaben angegeben werden.

GZ 302.231/001-5A4/11



Seite 2 / 2

So sollen etwa gemäß § 10 des Antrags die EU-Datenbank der Parlamentsdirektion gesetzlich verankert werden und die enthaltenen Dokumente - so weit wie möglich - der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Nach Ansicht des Rechnungshofes sind jedoch beispielsweise für

- die Einrichtung/Adaptierung und den laufenden Betrieb der EU-Datenbank,
- die Zugänglichmachung der Dokumente für die Öffentlichkeit,
- die Anbindung an die Dokumentendatenbank des Rates („U32-Extranet“) sowie
- die Wahrung der Informationssicherheit

Kosten (Personal- und Sachausgaben) zu erwarten.

Auch wenn in der Begründung zu § 4 des Antrags festgehalten ist, dass kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand für österreichische Organe anfallen werde, ist zusammengefasst aus der Sicht des Rechnungshofes festzuhalten, dass eine umfassende Beurteilung insbesondere der finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen mangels näherer Angaben in der Begründung des Antrags nicht erfolgen kann.

Aus der Sicht des Rechnungshofes ist abschließend darauf hinzuweisen, dass hinsichtlich der Zugänglichkeit der betreffenden Dokumente über die in § 10 des Antrags vorgesehene EU-Datenbank auch eine Nutzung oder Anpassung bestehender Datenbanklösungen (z.B. im Bundeskanzleramt oder im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten) im Hinblick auf die zu erwartenden Kosten geprüft werden könnte.

## 2. Zu § 2 Abs. 4 des Antrags

Der genannten Bestimmung zufolge soll der/die Bundesminister/in für europäische und internationale Angelegenheiten dem Nationalrat und dem Bundesrat die Dokumente zwecks Aufnahme in die Datenbank übermitteln. Der Rechnungshof weist darauf hin, dass die Parlamentsdirektion gemäß § 10 des Antrags die EU-Datenbank zu führen hat, und regt daher an, eine Übermittlung an die Parlamentsdirektion vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: 